



Antwort zur Anfrage Nr. 0239/2013 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend
Umweltzone (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung in Mainz

Die Zahl der Überschreitungstage (gelb unterlegt) der **Feinstaubbelastung** in Mainz lässt sich aus der Tabelle 5 des aktuellen Luftreinhalteplans (Fortschreibung 2011-2015 Anpassung PM10 Feinstaub) ersehen. Dieser liegt allen Fraktionen in Papierform vor, ist in den zuständigen Ausschüssen vorgestellt worden und ist auf der Internetseite der Stadt Mainz veröffentlicht.

Tab. 5: Anzahl der Überschreitungstage von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10-Feinstaub im Zeitraum 2001 bis 2011

Jahr	Mainz-Parcusstraße	Mainz - Zitadelle	Mainz - Goetheplatz	Mainz - Mombach
2001	44	4	11	7
2002	70	26	23	14
2003	77	43	29	20
2004	44	15	10	9
2005	47	17	11	8
2006	37	29	16	13
2007	34	14	10	9
2008	23	9	4	3
2009	31	23	21	16
2010	16	13	5	6
2011	37	26	26	19

Bezüglich der Messwerte für PM10-Feinstaub wurden im Jahr 2012 in Mainz alle Grenzwerte eingehalten. Überschreitungen des Tagesmittelwerts von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurden in der Parcusstraße 9 mal, an der Zitadelle 7 mal, am Goetheplatz 6 mal und an der Messstation in Mombach lediglich 3 mal registriert.

Grenzwertüberschreitungen traten auch bei den **Stickstoffdioxid-**Jahresmittelwerten auf. Diese sind in folgender Tabelle (Tabelle 8 des gültigen Luftreinhalteplans) dargestellt. Die Überschreitungen des jeweils gültigen Grenzwertes sind gelb unterlegt.

Tab. 8 Entwicklung der Stickstoffdioxid-Jahresmittelwerte in Mainz im Zeitraum 2001-2012 in $\mu\text{g}/\text{m}^3$

Jahr	Grenzwert	Mombach	Goetheplatz	Zitadelle	Parcusstraße	Große Langgasse	Rheinallee
2001	58	30	38	43	54	50	46
2002	56	32	37	43	50	47	45
2003	54	33	37	49	50	--	46
2004	52	30	37	43	50	47	45
2005	50	32	40	45	54	46	46
2006	48	31	41	52	57	48	48
2007	46	29	35	39	56	43	44
2008	44	26	32	38	53	41	41
2009	42	29	35	40	61	46	47
2010	40	28	36	41	61	45	45
2011	40	28	34	40	56	46	45
2012	40	27	33	37	56	44	42

An allen drei vom Kfz-Verkehr stark frequentierten Straßen mit Messstellen wird der Grenzwert für den Jahresmittelwert (JMW) überschritten. In der Parcusstraße werden die höchsten Belastungen verzeichnet.

Frankfurter Werte für PM 10 Feinstaub

In Frankfurt besteht seit 01.10.2008 die Umweltzone, aber **erst seit 01.01.2012** die Umweltzone mit dem Erfordernis der **grünen Plakette**.

Die Werte wurden in der Friedberger Landstraße, der einzigen Messstelle in der Umweltzone Frankfurt, gemessen. Anzahl der Überschreitungstage/Jahr

2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
95	70	47	48	55	33	22	36	26	42	19

- 2. Anzahl der Messstellen:** In Mainz unterhielt das zuständige Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) bislang vier Messstellen für Feinstaub (siehe Tabelle 5). Zum Jahresbeginn 2013 wurde die Messstelle Goetheplatz vom LUWG außer Betrieb genommen.

Überschreitungen der Grenzwerte 2011: siehe obige Tabelle
 Situation der letzten 5 Jahre: siehe obige Tabelle

3. Entwicklung der Jahresmittelwerte (JMW) in Mainz ohne Umweltzone

Auch diese Informationen liegen den Fraktionen vor, wurden in dem zuständigen Ausschuss vorgestellt und sind im Luftreinhalteplan Mainz Fortschreibung 2011-2015 Anpassung PM10 Feinstaub veröffentlicht.

Tab. 4: JMW der PM10-Feinstaub-Konzentration im Zeitraum 2001 bis 2011

Jahr	Mainz-Parcusstraße in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mainz - Zitadelle in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mainz - Goetheplatz in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mainz - Mombach in $\mu\text{g}/\text{m}^3$
2001	35	23	23	21
2002	38	28	25	23
2003	38	31	29	26
2004	34	24	21	19
2005	34	23	22	18
2006	30	27	22	19
2007	29	23	20	17
2008	28	22	18	16
2009	28	24	22	19
2010	25	22	19	18
2011	27	23	22	19

Seit Beginn der Messungen von PM10-Feinstaub im Jahr 2001 wurde der jeweils gültige Jahresgrenzwert noch nie überschritten. Das gilt auch für das hier noch nicht abgebildete Jahr 2012.

Seit dem Jahr 2005 liegt der Jahresgrenzwert für PM10-Feinstaub bei $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Der Spitzenwert wurde immer an der Messstation Parcusstraße gemessen, gefolgt von der an der Zitadelle.

4. Anteile der Feinstaubbelastung

Auch diese Informationen sind im aktuellen Luftreinhalteplan veröffentlicht und nachzulesen.

Tab. 14 Staub- und Stickoxid-Emissionen (als NO_2) 2010 in Mainz

Quellen- gruppe	Staub		Stickoxide als NO_2	
	t/Jahr	%	t/Jahr	%
Industrie ¹⁾	65	35	690	38
Verkehr	72	39	860	48
Haushalte, Kleinquellen	50	26	250	14
Summe	187	100	1.800	100

1) Bezugsjahr 2008

Hauptverursacher der Staubemissionen ist der Kfz-Verkehr.

Emissionsquellen wirken sich umso stärker auf die Immissionsbelastung aus, je näher sie sich am Messpunkt befinden.

Tab. 27 Prognostizierte Wirkung der Umweltzone in Mainz

Messtation	Mainz-Parcusstraße	Mainz-Rheinallee
DTV-Wert (Kfz pro Tag)	33.139	23.425
Anteil schwere Nfz	2,0%	6,1%
Schadstoff	Stickstoffdioxid	
Ausgangswert (JMW 2012)	59 µg/m ³	50 µg/m ³
Prognostizierte Reduktion (JMW)	3 µg/m ³	2 µg/m ³
Schadstoff	PM10-Feinstaub	
Ausgangswert (JMW 2012)	27 µg/m ³	23 µg/m ³
Prognostizierte Reduktion (JMW)	1 µg/m ³	1 µg/m ³

5. Sinn von Umweltzonen

Die Umweltzone Mainz dient dem Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in Mainz.

Die Gesundheitsgefahren des Feinstaubes wurden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 2012 als kanzerogen und äußerst gesundheitsschädlich eingestuft. Zu den Auswirkungen von Dieselrußpartikeln, die im Feinstaub maßgeblich erhalten sind, gehören die Verstärkung von Allergiesymptomen, die Zunahme von asthmatischen Anfällen, Atemwegsbeschwerden und Lungenkrebs sowie ein gesteigertes Risiko von Mittelohrentzündungen bei Kindern. Daneben wird auch von Auswirkungen auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. Herzinfarkt) ausgegangen (Helmholtz-Studie).

Die WHO empfiehlt angesichts der vom Feinstaub ausgehenden Gesundheitsgefahren in ihren WHO-Luftgüte-Richtlinien folgende Grenzwerte für Feinstaub:

- Jahresmittel PM₁₀ 20 µg/m³ (aktuell: 40 µg/m³)
- Jahresmittel PM_{2,5} 10 µg/m³
- Tagesmittel PM₁₀ 50 µg/m³ **ohne zulässige Tage**, an denen eine Überschreitung möglich ist (aktuell: 35 zulässige Überschreitungstage)
- Tagesmittel PM_{2,5} 25 µg/m³ ohne zulässige Tage, an denen eine Überschreitung möglich ist.

Die Richtwerte der WHO liegen damit deutlich unter den rechtswirksamen Grenzwerten der EU.

Dieselruß ist als Teilfraktion des Feinstaubes besonders schädlich, weil lungen-gängig und nachweislich kanzerogen. In Straßenschluchten erfolgt die Emis-

sion von Dieselruß im direkten Aufenthaltsbereich von Menschen. Jede Maßnahme zur Reduktion dieser Belastung ist daher positiv zu sehen.

Die Luftreinhaltung der Stadt Mainz ist nicht allein mit der Umweltzone zu erreichen. Sie ist nur ein Baustein in einer Reihe von Maßnahmen. Daher sind in der „Fortschreibung des Luftreinhalteplans, Anpassung PM10-Feinstaub“ weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung enthalten. Um nur einige zu nennen:

- Verbot von Verbrennen von Holzabfällen in der Landwirtschaft
- Ausschreibung von Bauleistungen bei der Stadt Mainz unter der Auflage des Einsatzes von Baufahrzeugen mit Dieselpartikelfiltern
- Förderung der Elektromobilität
- Erneuerung und Nachrüstung der Busflotte der Mainzer Verkehrsbetrieb
- Ausbau des Radverkehrs

Umweltzonen wurden vom Umweltbundesamt und vom Deutschen Städtetag als wirksame Maßnahmen zur Verringerung von Feinstaub und Stickoxiden ausdrücklich empfohlen, von der EU als wirksame Maßnahme akzeptiert. Umweltzonen gibt es EU-weit. In Deutschland sind es aktuell über 60 Städte mit Umweltzonen.

6. Anteil der Fahrzeuge ohne grüne Plakette; Stand: 01.01.2012 (derzeit liegen noch keine aktuelleren Daten vor)

Tab. 25 Verteilung der PKW nach der Zuteilung der Feinstaubplakette in Mainz zum 01.01.2012

Plakette	Benziner	Diesel	Summe	Anteil in %
Keine	1.780	981	2.761	3,0
Rot	-	1.265	1.265	1,4
Gelb	-	6.206	6.206	6,7
Grün	62.057	19.842	81.899	88,9
Summe	63.837	28.294	92.131	100,0

Tab. 26 Verteilung der Nutzfahrzeuge nach der Zuteilung der Feinstaubplakette in Mainz zum 01.01.2012

Plakette	Benziner	Diesel	Summe	Anteil in %
Keine	81	516	597	10,8
Rot	-	622	622	11,2
Gelb	-	1.396	1.396	25,2
Grün	209	2.714	2.923	52,8
Summe	290	5.248	5.538	100,0

Der Anteil der in Mainz zugelassenen PKW, denen eine grüne Plakette zugeordnet werden kann, lag am 01.01.2012 bereits bei 88,9 % (= 10.232 PKW)

Bei den Nutzfahrzeugen konnten am 01.01.2012 etwa 52,8 % eine grüne Plakette erhalten (2615 Nutzfahrzeuge).

Zum Zeitpunkt der Einführung der Umweltzone am 01.02.2013 wird sich der Trend zur grünen Plakette weiterhin verstärkt haben.

Ein volks-/privat-wirtschaftlicher Verlust lässt sich aufgrund dieser Zahlen kaum feststellen, da weder die Anzahl der getätigten Umrüstungen mit Partikelfiltern, die Anzahl von Ersatz-/Neuanschaffungen noch ein Umsteigen auf den ÖPNV bekannt sind.

7. Förderung

Eine Umrüstung mit Dieselrußpartikelfilter wird vom Bund mit 260 Euro gefördert, (330 Euro für Umrüstungen, die 2912 getätigt wurden). Diese Informationen finden sich auf www.mainz.de/umweltzone. Hier findet man einen Link zum Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das diese Förderung gewährt. Diese Zuschüsse stehen mit dem Ausstoß anderer Schadstoffe in keinem Zusammenhang.

8. Anzahl der Ausnahmegenehmigungen Stand Ende Januar 2013: ca. 1400 Fahrzeuge

9. Ausnahmegenehmigungen werden nach folgendem Katalog erteilt

Ausnahmeregelungen zur Einfahrt in die Umweltzone Mainz-Wiesbaden

gesetzlich festgelegte Ausnahmen (Anhang 3 zur 35. BImSchV)
benötigen keine Plakette, müssen keinen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen

gilt für:

- mobile Maschinen und Geräte,
- Arbeitsmaschinen,
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
- zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind.; wichtig: Schwerbehindertenausweis mit Kennzeichnung aG, H, Bl sichtbar ins Auto legen
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können (u.a. Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Zoll, Bundeswehr, Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind... soweit ihr Einsatz dies erfordert, zur Reinigung der Gehwege jedoch nur, wenn das zulässige Gesamtgewicht bis zu 2,8 t beträgt)
- Fahrzeuge, nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes
- zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden.
- Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung): 30 Jahre mit H-Kennzeichen (vom TÜV/Dekra Gutachten erstellen lassen, damit zur Zulassungsstelle)

Ausnahmen auf Antrag (gebührenpflichtig)

Diese wird in den drei Städten Frankfurt am Main, Mainz und Wiesbaden anerkannt

Ausnahmen für Bewohner/Gewerbetreibende, die in der Umweltzone ansässig sind

- Das Kraftfahrzeug wurde vor dem 1.2.2013 auf den Fahrzeughalter zugelassen und
- dem Halter des Kraftfahrzeugs steht für den beantragten Fahrtzweck kein anderes auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen einer Umweltzone erfüllt, zur Verfügung und
- eine Nachrüstung des Fahrzeugs, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich (Hersteller- oder Werkstattnachweis) oder
- eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar
- Diese Regelung besteht bis zum 31.12.2014

Ausnahmen für Bewohner/Gewerbetreibende, die außerhalb der Umweltzone ansässig sind

- Das Kraftfahrzeug wurde vor dem 1.2.2013 auf den Fahrzeughalter zugelassen und
- dem Halter des Kraftfahrzeugs steht für den beantragten Fahrtzweck (siehe 2.2.1 bis 2.2.4) kein anderes auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen einer Umweltzone erfüllt, zur Verfügung und
- eine Nachrüstung des Fahrzeugs, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich (Hersteller- oder Werkstattnachweis) und
- eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar und
- es liegt ein besonderer Zweck für die Fahrt in die Umweltzone vor:

Private/gewerbliche Zwecke

- Fahrten zum Erhalt und zur Reparaturen von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden,
- Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste,
- Fahrten für notwendige regelmäßige Arztbesuche (z.B. Dialyse) und Fahrten bei medizinischen Notfällen,
- Quell- und Zielfahrten von Reisebussen sowie
- Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind.

Öffentliche Fahrtzwecke

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen; von Wochen- und Sondermärkten sowie

- Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

Besondere Voraussetzungen aus sozialen oder kraftfahrzeugbezogenen Gründen

- Sonderkraftfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee (z.B. historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden, Eiswagen),
- Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern), als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten, d.h. Kraftfahrzeugen, die auf Grund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen (z.B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge, Werkstattwagen von Handwerksbetrieben)
- Reisebusse, soweit durch eine technische Umrüstung die Garantie des Herstellers für die Motorlaufleistung erlischt sowie
- Besondere Härtefälle, etwa der Existenzgefährdung eines Gewerbetreibenden durch ein Verkehrsverbot. Solche Härtefälle sind durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen.

Individuelle Ausnahmen (d.h. Fahrtzweck ist bisher nicht aufgelistet)

Ausnahmen sind zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern

Keine Ausnahmegenehmigungen gibt es für Fahrten

- von Touristen,
- zu Einkaufs- oder Besuchszwecken,
- zum Transport von Kindern zur Kindertagesstätte, Schule o. ä.,
- zum Besuch von Abendschulen

Übergangsgenehmigungen

Übergangsgenehmigungen werden wegen Lieferverzögerungen erteilt, wenn nachweislich bereits ein Filter/Ersatzfahrzeug bestellt wurde, diese aber nicht rechtzeitig geliefert werden können. Hier erfolgt dann keine Unterscheidung zwischen innerhalb/außerhalb der Umweltzone und es wird auch keine Prüfung wegen 01.02.2013 und Nichtnachrüstbarkeit vorgenommen. Grund: der Bürger/die Firma tut genau das, was die Umweltzone bezweckt. Er rüstet um bzw. kauft sich ein schadstoffarmes KFZ. Bis zur Auslieferung kann dann sehr einfach eine Genehmigung erteilt werden.

10. Kosten der Verwaltung für die Einführung der Umweltzone

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit: ca. 19.500 Euro

Kosten für Schilder: ca. 12.000 Euro

Die Kosten für die Einführung der Umweltzone werden durch Gebühren gedeckt.

11. Der Fuhrpark der Stadt umfasst 279 Fahrzeuge. Die Kosten für die Umrüstung des städtischen Fuhrparks auf „ grüne Plakette“ (Schadstoffklasse 4) belaufen sich auf 35.000 €.

Für insgesamt weitere 22 Fahrzeuge, die bis zum 01.03.2014 planmäßig ausgetauscht werden, wurden Ausnahmegenehmigungen beantragt. Eine Übersicht über Fahrzeuge von Eigenbetrieben und stadtnahen Gesellschaften liegt der Verwaltung nicht vor. Es liegen aber auch keine Erkenntnisse diesbezüglicher Probleme von Eigenbetrieben oder stadtnahen Gesellschaften vor.

12. Die **Überwachung** übernimmt das Amt für Verkehrsüberwachung bei der Parkraumüberwachung mit dem vorhandenen Personal. Darüber hinaus wird die Polizei im Rahmen von üblichen Verkehrskontrollen tätig.

13. Die **Erfolgskontrolle** hinsichtlich der Luftreinhaltung obliegt dem LUWG (siehe Punkt 2). Kontinuierlich aktualisierte Informationen werden unter www.luft-rlp.de veröffentlicht. Der nächste Luftreinhalteplan ist bei anhaltenden Überschreitungen von Luftreinhaltewerten 2016 zu erwarten. Inhaltlich würde auch die kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit bisher ergriffener Maßnahmen erfolgen. Gegebenenfalls wären weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Mainz, 06.05.2013

gez. Eder

Katrin Eder

Beigeordnete